

Mängel wegen Fehlens von Ersatzteilen nicht erfolgen kann, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die gegebenenfalls eintretenden Auswirkungen schriftlich bekanntzugeben. Bei nicht verkehrssicherer Lenkungs- oder Bremsanlage darf das Fahrzeug nicht dem öffentlichen Straßenverkehr zugeführt werden und ist vom Auftragnehmer der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) Wird eine Grundüberholung an einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so hat der Auftragnehmer nach deren Ausführung mit dem Fahrzeug eine ausreichende Probefahrt durchzuführen.

(3) Die für die Erprobung der instandgesetzten Aggregate auf dem Prüfstand oder für Probefahrten von Kraftfahrzeugen erforderlichen Kraftstoffe sind vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Haftung des Auftragnehmers für Sachschäden bei Probe- und Übernahmefahrten beschränkt sich auf die Nachbesserung oder, falls dies unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, auf Ersatz des Wertes des Fahrzeuges am Tage der Beschädigung.

57

Fertigstellung und Rücklieferung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber mindestens eine Woche vor der Fertigstellung der Baumaschine den Termin für die Entgegennahme schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Fertigstellungstermin gilt als eingehalten:

- a) bei vereinbarter Entgegennahme im Werk des Auftragnehmers, wenn die Baumaschine zum vereinbarten Termin im Betrieb des Auftragnehmers zur Entgegennahme bereitsteht;
- b) bei Vereinbarung des Versandes auf die Baustelle, wenn die Baumaschine zum vereinbarten Termin dem Transportunternehmen übergeben ist.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vorfristige Entgegennahme der instandgesetzten Baumaschine vom Auftraggeber zu verlangen.

(4) Kann der Auftraggeber die Baumaschine nicht zu dem vom Auftragnehmer genannten Zeitpunkt im Werk des Auftragnehmers entgegennehmen, so hat er ihm einen neuen Termin vorzuschlagen. Die Entgegennahme hat innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach dem vom Auftragnehmer festgesetzten Termin zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Auftraggebers kann die Baumaschine vom Auftragnehmer zum Versand gebracht werden.

(5) Die Gefahr für die Baumaschine geht bei deren Zuführung durch den Auftragnehmer im Auftrage des Auftraggebers mit dem Verlassen der Werkstatt des Auftragnehmers, bei Abnahme auf der Baustelle mit der Übergabe an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.

(6) Für die ordnungsgemäße Verladung der Baumaschine ist bei Abholung der Auftraggeber, bei Versand an den Auftraggeber der Auftragnehmer verantwortlich. Die Transportkosten ab Werkstatt des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber zu tragen.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Art und Tag der ausgeführten Instandsetzung durch Schild oder Beschriftung wie folgt kenntlich zu machen:

Letzte Generalreparatur oder Letzte Instandsetzung

Datum

Datum

.

.

VEB

VEB

(8) Unterliegt die Baumaschine der technischen Überwachung, so ist die erfolgte technische Abnahme dem Auftraggeber vom Auftragnehmer mitzuteilen. Die Überwachungspapiere sind dem Auftraggeber unverzüglich zurückzugeben.

(9) Ersetzte Teile gehen in die Rechtsträgerschaft des Auftragnehmers über.

§ 8

Abnahme und Mängelanzeige

(1) Der Auftraggeber hat unverzüglich nach der Entgegennahme der Baumaschine die ordnungsgemäße Durchführung der Instandsetzung zu prüfen. Erfolgt die Montage der Baumaschine durch den Auftraggeber, so verlängert sich die Prüfungsfrist um die nach den technischen Arbeitsnormen vorgesehenen Montagezeiten. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Erfolgt die Abnahme auf der Baustelle, so ist der Auftragnehmer berechtigt, an der Abnahme mitzuwirken. Hat er das Verlangen hierzu ausgesprochen, so hat die Abnahme innerhalb einer Woche nach dem Eintreffen der Baumaschine auf der Baustelle zu erfolgen. Der Abnahmezeitpunkt ist vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Die dem Auftragnehmer durch die Abnahme auf der Baustelle entstehenden Kosten sind ihm vom Auftraggeber zu erstatten.

(3) Bei gemeinsamer Abnahme der Baumaschine durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer ist eine gemeinsame Abnahmeniederschrift aufzunehmen, in der festgestellte Mängel zu verzeichnen sind und eine Frist für deren Beseitigung festzulegen ist.

(4) Verborgene Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung telegrafisch, durch Fernschreiber oder schriftlich anzuzeigen. Fernmündlich erhobene Mängelanzeigen sind vom Auftraggeber binnen 3 Tagen schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten einschließlich des eingebauten Materials.

(2) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn

- a) der Auftraggeber Nacharbeiten oder Veränderungen an der Baumaschine, die im Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen, oder ohne Ermächtigung des Auftragnehmers Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels vorgenommen hat,
- b) die von dem Auftragnehmer bei der Übergabe festgelegten Bedienungsanweisungen oder Überprüfungen nicht eingehalten worden sind,
- c) das Baumaschinenbuch infolge nicht ordnungsgemäßer Führung eine Beurteilung der für die Gewährleistungspflicht wesentlichen Verhältnisse nicht zuläßt.